

Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche

Vom 29. November 2007 (Beschluss Nr. 126)

(GVM 2007 Nr. 5 S. 51)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Beschluss Nr. 132	10. September 2008	GVM 2008 Nr. 2 S. 90
2	Beschluss Nr. 134	11. Februar 2009	GVM 2009 Nr. 1 S. 100
3	Beschluss Nr. 140	14. Juni 2010	GVM 2010 Nr. 2 S. 136
4	Beschluss Nr. 143	29. September 2010	GVM 2010 Nr. 3 S. 153
5	Beschluss Nr. 148	23. Juni 2011	GVM 2011 Nr. 2 S. 188
6	Beschluss Nr. 156	12. Dezember 2012	GVM 2012 Nr. 2 S. 218
7	Beschluss Nr. 157	12. Dezember 2012	GVM 2012 Nr. 2 S. 222
8	Beschluss Nr. 158	12. Dezember 2012	GVM 2012 Nr. 2 S. 223
9	Beschluss Nr. 159	2. Oktober 2013	GVM 2013 Nr. 2 S. 26
10	Beschluss Nr. 167	21. Januar 2016	GVM 2016 Nr. 1 S. 142
11	Beschluss Nr. 174	29. November 2016	GVM 2016 Nr. 2 S. 167
12	Beschluss Nr. 190	14. Januar 2020	GVM 2020 Nr. 1 S. 64
13	Beschluss Nr. 193	30. September 2020	GVM 2020 Nr. 2 S. 77
14	Beschluss Nr. 208	28. November 2022	GVM 2022 Nr. 26 S. 38
15	Beschluss Nr. 210	11. Dezember 2023	GVM 2023 Nr. 32 S. 39
16	Beschluss Nr. 214	27. Mai 2024	GVM 2024 Nr. 11 S. 40

§ 1

Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche

Vorbemerkungen:

1. Diese Entgeltordnung enthält Eingruppierungspläne für bestimmte größere Berufsgruppen innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. ¹Für Dienste, die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, gilt die Entgeltordnung zum TV-L. ²Diese gilt entsprechend, wenn ein Eingruppierungsplan nach Nummer 1 Entgeltgruppen nicht ausweist und die vorgesehene Tätigkeit unterhalb der Tätigkeitsmerkmale der nächst höheren Entgeltgruppe, jedoch oberhalb der Tätigkeitsmerkmale der nächst niedrigeren Entgeltgruppe liegt.
3. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können gleichgesetzt werden mit einer Ausbildung in einem der Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich.
4. ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Mitarbeitende, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.

Übersicht über die Pläne:

Plan 1: Diakonische und pädagogische Tätigkeit im gemeindlichen Dienst

Plan 2: Kirchenmusik

Plan 3: Küster- und Hausmeisterdienst sowie Raumpflegedienst

Plan 4: Verwaltungsdienst im Gemeindebüro

Plan 5: Pädagogische und beratende Tätigkeit im gesamtkirchlichen Dienst im Bereich Bildung und Beratung und begleitender gesamtkirchlicher Dienst im Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich Frühförderzentrum

Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Plan 7: (aufgehoben)

Plan 8: Dienst im Kochbereich

Plan 1: Diakonische und pädagogische Tätigkeit im gemeindlichen Dienst

Vorbemerkung:

Nach Plan 1 sind Mitarbeitende eingruppiert, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde haben, unabhängig davon, ob sie bei einer Gemeinde oder zentral bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellt sind.

Entgeltgruppe 5

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende mit förderlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 8

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 9b

Diakone/Diakoninnen mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/en/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 10

Diakone/Diakoninnen mit herausgehobener Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 3)

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und herausgehobener Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3)

Protokollerklärungen zu Plan 1:

Nr. 1

Erforderlich ist eine Fachhochschulbildung, ein Bachelorabschluss oder eine Fachschulbildung mit anerkannter Aufbauausbildung.

Nr. 2

Erforderlich ist eine gemeindepädagogische oder religionspädagogische Zusatzausbildung.

Nr. 3

Herausgehobene Tätigkeit ist eine Tätigkeit im gesamtkirchlichen Interesse, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten regionalen Stelle.

Plan 2: Kirchenmusik

Entgeltgruppe 4

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer D-Prüfung oder einer vergleichbaren Ausbildung

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer C-Prüfung

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A-Prüfung oder B-Prüfung

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2)

Entgeltgruppe 9b

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle mit
herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle mit
einem Aufgabengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 5)

Entgeltgruppe 12

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle mit einem Aufga-
bengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 5)

Entgeltgruppe 14

Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle mit einem Aufga-
bengebiet von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung auf einer Sonderstelle
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 6)

Protokollerklärungen zu Plan 2:

Nr. 1

*Für Kirchenmusiker/innen, die nicht eine anerkannte A-Stelle oder B-Stelle innehaben,
werden die Dienstumfänge nach der folgenden Tabelle berechnet:*

Orgeldienst bei

- *Hauptgottesdienst* 3,25 Stunden
- *Werktagsgottesdienst oder Andacht* 2,00 Stunden
- *Amtshandlungen (Taufgottesdienst, Trauung, Beerdigung)* 2,00 Stunden
- *Taufe im Anschluss an den Hauptgottesdienst* 1,25 Stunden

Chorleitungsdienst bei

- *mindestens 90 Minuten Probe* 3,25 Stunden
- *mindestens 45 Minuten Probe* 2,00 Stunden
- *mindestens 30 Minuten Probe* 1,25 Stunden

Abweichungen von dieser Berechnungsgrundlage zugunsten der Kirchenmusiker/innen können vereinbart werden.

Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Begriffsbestimmungen:

- *Orgeldienst*

umfasst die Ausführung selbstständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik, die Pflege der Orgel, die Betreuung des Inventars sowie – in angemessenem Umfang – die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Berufsgruppentreffen und Sitzungen der Gemeindegremien.

- *Chorleitungsdienst*

umfasst die Probenarbeit mit einem gemischten Chor, einem Kinderchor, einem Jugendchor oder einer Instrumentalgruppe, den Einsatz dieser Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, die Kontaktpflege mit den Chormitgliedern, die Betreuung des Inventars sowie – in angemessenem Umfang – die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Berufsgruppentreffen und Sitzungen der Gemeindegremien.

Nr. 2

Die kirchenmusikalische Tätigkeit liegt unterhalb der Anforderungen einer anerkannten B-Stelle.

Nr. 3

Über die Anerkennung als A-Stelle oder B-Stelle entscheidet der Kirchenausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin und nach Anhörung der Kirchenmusikkommission.

Nr. 4

Es handelt sich um eine Tätigkeit im gesamtkirchlichen Interesse, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten regionalen B-Stelle.

Nr. 5

Über die Anerkennung der besonderen gesamtkirchlichen Bedeutung entscheidet der Kirchenausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin und nach Anhörung der Kirchenmusikkommission.

Nr. 6

Über die Anerkennung als Sonderstelle entscheidet der Kirchenausschuss nach Anhörung der Kirchenmusikkommission. Sonderstellen bestehen in der Regel für den Kantor / die Kantorin am St. Petri-Dom und den Landeskirchenmusikdirektor / die Landeskirchenmusikdirektorin.

Plan 3: Küster- und Hausmeisterdienst sowie Raumpflegedienst

Entgeltgruppe 2

Raumpflegerkräfte

Mitarbeitende im Hausmeister- und Gartenbereich ohne Ausbildung mit unterstützender Tätigkeit unter Anleitung

Entgeltgruppe 3

Küster/innen und Hausmeister/innen ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Mitarbeitende mit einfacher Tätigkeit im Hausmeisterbereich

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Mitarbeitende im Friedhofsbereich ohne einschlägige Ausbildung

Entgeltgruppe 5

Küster/innen und Hausmeister/innen mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Friedhofsgärtner/innen mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Entgeltgruppe 6

Küster/innen und Hausmeister/innen mit herausgehobener Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Küster/innen und Hausmeister/innen mit herausgehobener Tätigkeit, denen in größerem Umfang die Anleitung und Koordination im Bereich des Gebäudemanagements übertragen sind

Protokollerklärungen zu Plan 3:

Nr. 1

Mitarbeitende im Sinne dieser Bestimmung können auch Raumpflegekräfte sein, die in nicht unerheblichem Umfang Hausmeistertätigkeiten verrichten.

Nr. 2

Es handelt sich um eine besondere Tätigkeit, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten Kooperationsstelle für mehrere Gemeinden.

Plan 4: Verwaltungsdienst im Gemeindebüro**Entgeltgruppe 3**

Verwaltungsmitarbeitende im Gemeindebüro ohne einschlägige Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

Verwaltungsmitarbeitende im Gemeindebüro mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen

Entgeltgruppe 7

Verwaltungsmitarbeitende im Gemeindebüro mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit herausgehobener Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Verwaltungsmitarbeitende im Gemeindebüro mit einschlägiger Ausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen mit herausgehobener Tätigkeit, denen in größerem Umfang die Erstellung von Bilanzen übertragen ist oder denen die Leitung eines Gemeindevservicebüros (mindestens zwei unterstellte Mitarbeitende) übertragen ist

Protokollerklärung zu Plan 4:

Eine herausgehobene Tätigkeit ist eine Tätigkeit, bei der in erheblichem Maße schwierige Aufgaben zu erfüllen sind, z. B. Buch- und Rechnungsführung, Mietverwaltung, Friedhofsverwaltung.

Plan 5: Pädagogische und beratende Tätigkeit im gesamtkirchlichen Dienst im Bereich Bildung und Beratung und begleitender gesamtkirchlicher Dienst im Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich Frühförderzentrum

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit oder mit pädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger Ausbildung

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit oder mit pädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Mitarbeitende in gesamtkirchlichen Einrichtungen mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit mit besonderer fachlicher Verantwortung

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 4)

Mitarbeitende mit fachberatender Tätigkeit im Landesverband mit entsprechender pädagogischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Mitarbeitende in gesamtkirchlichen Einrichtungen mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit mit Leitungsaufgaben

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 5)

Mitarbeitende in der Tätigkeit als stellvertretende Leitung eines Frühförderzentrums

Entgeltgruppe 13

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit mit einer für die Tätigkeit erforderlichen abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Mitarbeitende mit leitender Tätigkeit im Landesverband mit einschlägiger Ausbildung mit herausgehobenen Aufgaben

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 14

Leiter/innen von Bildungs- oder Beratungseinrichtungen oder gesamtkirchlichen Einrichtungen

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen zu Plan 5:

Nr. 1

1Erforderlich ist eine Fachhochschulausbildung, ein Bachelorabschluss oder eine Fachschulausbildung mit anerkannter Aufbauausbildung. 2Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung berechtigt bei der geforderten Tätigkeit nicht zu einer höheren Eingruppierung; die in diesem Plan bestimmte Eingruppierung gilt abschließend.

Nr. 2

Es handelt sich um eine Tätigkeit in einer gesamtkirchlichen Einrichtung oder im Landesverband.

Nr. 3

Eine herausgehobene Tätigkeit ist insbesondere eine Tätigkeit im „Schulpool“/„Ran an die Zukunft“ und im „Jugendpool“.

Nr. 4

Eine Tätigkeit mit besonderer fachlicher Verantwortung ist insbesondere die pädagogische und beratende Tätigkeit in der Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision und im forum Kirche.

Nr. 5

Leitungsaufgaben in diesem Sinne erfüllen insbesondere die Leitungen kleinerer Arbeitsbereiche im forum Kirche (z. B. Fachstelle Alter, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt).

Nr. 6

1Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. 2Es gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L.

Nr. 7

Eine leitende Tätigkeit in diesem Sinne üben Mitarbeitende aus, denen Aufgaben der Personalführung und Koordination in einer Region oder die Leitung eines Frühförderzentrums übertragen sind.

Nr. 8

Es handelt sich um die Leitung größerer gesamtkirchlicher Einrichtungen oder um die Leitung größerer Arbeitsbereiche im forum Kirche (z. B. Landesjugendpfarramt, Bildungswerk, Religionspädagogik und Medien) oder in der Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision (z. B. Telefonseelsorge, Familien- und Lebensberatung, Supervision und Gemeindeberatung), soweit kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht.

Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Für die Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Mitarbeitenden in der Frühförderung gilt Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. In Entgeltgruppe S 9 wird nach Fallgruppe 3 folgende Fallgruppe 3a eingefügt:
 „3a. Mitarbeitende mit Tätigkeit in der Frühförderung von Kindern mit einschlägiger Ausbildung.
 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7a)“
2. In Protokollerklärung Nr. 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:
 „f) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“
3. Nach Protokollerklärung Nr. 7 wird folgende Protokollerklärung Nr. 7a eingefügt:
 „7a. 1Hierzu gehören die dem Frühförderzentrum zugeordneten Frühförderfachkräfte, insbesondere mit medizinisch-therapeutischer oder heilpädagogischer Tätigkeit. 2Erforderlich ist eine einschlägige Fachschulausbildung oder Fachhochschulausbildung oder ein einschlägiger Bachelorabschluss.“

Plan 7

(aufgehoben)

Plan 8: Dienst im Kochbereich

Entgeltgruppe 2

Küchenhilfen mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 3

Küchenhilfen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist (z. B. Zubereitung von Kaltverpflegung und anderen Mahlzeiten, organisatorische Verantwortung für eine Verteilerküche)

Küchenhilfen als Beiköche/Beiköchinnen

Entgeltgruppe 5

Mitarbeitende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf, die als Koch/Köchin in Küchen mit bis zu 120 Essen eingesetzt werden

Mitarbeitende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf, die als Koch/Köchin in Küchen ab 120 Essen als zweite Fachkraft eingesetzt werden

Entgeltgruppe 6

Mitarbeitende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf, die als Küchenleitung in Küchen ab 120 Essen eingesetzt werden

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²Gleichzeitig treten die einschlägigen bisherigen Regelungen außer Kraft.

